OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651699/3/KH

Datum:
Linz, 28. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J G, vertreten durch RA Mag. T H, Z x, x F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. Februar 2020, GZ: BHFRBSS-2020-1583/3-HAG, betreffend die Befristung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Februar 2020, GZ: BHFRBSS-2020-1583/3-HAG, wurde die Lenkberechtigung des J G (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) bis zum 3. Februar 2025 befristet und die Beibringung von 3 Haaranalysen auf Ethylglucuronid in den nächsten 12 Monaten, danach von insgesamt 8 Haaranalysen auf Ethylglucuronid in den nächsten 48 Monaten, die jährliche Vorlage eines internistischen Befundberichts sowie die Beibringung einer aktuellen internistische Stellungnahme sowie einer aktuellen fachärztlichen Stellungnahme zur Nachuntersuchung vorgeschrieben.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass sich seine letzte Alkofahrt 2014 ereignet habe und er seit 2015 abstinent und engmaschig kontrolliert worden sei, wobei seine Blutbefunde stets in Ordnung gewesen seien. Die Alkoholberatung und die Selbsthilfegruppe der anonymen Alkoholiker seien regelmäßig von ihm besucht worden. Zum Beweis dafür, dass bei ihm kein Rückfallrisiko in alte Verhaltensmuster bestehe und nicht mit einer Verschlechterung seiner Krankheit gerechnet werden müsse, beantragt der Bf die Einvernahme seiner Gattin sowie die Beiziehung eines Amtssachverständigen für Medizin. Gegen die Vorlage internistischer Befundberichte spreche er sich aufgrund seiner koronaren Herzkrankheit nicht aus. Zu den angeordneten Haaranalysen führte der Bf aus, dass sie nicht ohne Einschränkung zu bevorzugen seien, wenn - wie in seinem Fall – nachweislich eine mehrjährige Abstinenz gegeben sei.
Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Bf keine Haarproben abzugeben habe und von ihm keine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 1. August 2014 ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, wobei die Untersuchung des Alkoholgehaltes seiner Atemluft mittels geeichtem Alkomat

einen Wert von 1,12 mg/l ergab. Daraufhin wurde dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. August 2014, GZ: VerkR21-251-2014, die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von zwölf Monaten entzogen und die Absolvierung einer Nachschulung und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet.

2. Mit Bescheid vom 11. August 2015, GZ: VerkR21-251-2014, entzog die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung. Begründet wurde der Bescheid damit, dass die gesundheitliche Nichteignung im amtsärztlichen Gutachten vom 5. August 2015 festgestellt wurde, dies aufgrund einer negativen psychiatrischen sowie verkehrspsychologischen Stellungnahme.

Die Fachärztin für Psychiatrie hatte in ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2015 eine Alkoholabhängigkeitserkrankung mit derzeit nicht gesicherter Abstinenzfähigkeit festgestellt und kam zu dem Schluss, dass bei der unbehandelten Alkoholabhängigkeitserkrankung des Bf eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ nicht möglich scheine, da derzeit keine Auseinandersetzung mit der Krankheit bzw. Krankheitseinsicht bestehe. Die Fachärztin für Psychiatrie verweist auf eine von ihr vor drei Jahren bereits gestellte Diagnose eines schädlichen Alkoholgebrauchs des Bf (nach einem früheren Alkoholdelikt des Bf mit hohem Alkoholisierungsgrad), welcher sich in eine Alkoholabhängigkeit entwickelt hatte, und forderte zum Wiedererreichen einer Lenkberechtigung das Einhalten einer mindestens sechsmonatigen gesicherten Abstinenz mit Nachweis einer Behandlung, sowie einer befürwortenden verkehrspsychologische Beurteilung hinsichtlich einer ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme konstatierte dem Bf eine eingeschränkte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, wobei aufgrund noch ausreichender Kompensationsmechanismen eine knapp ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit erreicht wurde. Aufgrund der in der Vorgeschichte bestehenden Alkoholdelikte im Hochpromillebereich wurde eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung des Bf jedoch nicht bestätigt.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Februar 2016, GZ: VerkR21-251-2014, wurde die Lenkberechtigung des Bf für ein Jahr befristet und eine viermalige, ab Abruf erfolgende Vorlage von Laborbefunden hinsichtlich der Parameter LFP, MCV und CDT angeordnet. Weiters wurde die Vorlage einer Betreuungskarte der Alkoholberatung gleichzeitig mit der Vorlage der Laborbefunde vorgeschrieben. Begründend wird dazu angeführt, dass laut amtsärztlichem Gutachten vom 28. Jänner 2016 eine Alkoholabhängigkeit des Bf mit zwei bekannten Alkofahrten, zuletzt im Jahr 2014 bestehe. Der Bf sei seit Mitte Juli 2015 abstinent und besuche regelmäßig die Alkoholberatung sowie die

Selbsthilfegruppe der anonymen Alkoholiker. Diesem Gutachten liegt eine Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie vom 21. Jänner 2016 zugrunde, in welcher eine Alkoholabhängigkeit mit derzeitiger Abstinenz des Bf festgestellt wird, wobei auch die vorgelegten Laborwerte keine Hinweise auf einen wieder aufgenommenen Alkoholkonsum ergaben. Aufgrund der noch nicht gefestigten Problemeinsicht des Bf hinsichtlich seines Alkoholkonsums wurde dieser als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 eingestuft und eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr mit CDT-Kontrollen in unregelmäßigen Intervallen nach kurzfristiger behördlicher Anordnung unter weiteren Nachweis des Besuchs einer Alkoholberatung empfohlen.
Laut verkehrspsychologischer Stellungnahme vom 26. Jänner 2016 war der Bf zu diesem Zeitpunkt bedingt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B geeignet, wobei empfohlen wurde, seine Abstinenzbemühungen einer ärztlichen Verlaufskontrolle zu unterwerfen, um Rückfälle hinsichtlich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit zu vermeiden.

4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Jänner 2017, GZ: BHFRBSS-2017-23856/3-LAN, wurde die Lenkberechtigung des Bf auf drei Jahre (bis 25. Jänner 2020) befristet und die achtmalige Vorlage von Laborbefunden auf CDT, MCV und Gamma-GT angeordnet. Begründet wurde der Bescheid mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 25. Jänner 2017, demgemäß eine Alkoholkrankheit des Bf vorliege, wobei seit Juli 2015 stabile Alkoholabstinenz bestehe. Da die Alkoholabhängigkeit eine Erkrankung mit lebenslangem Rückfallrisiko sei, seien gemäß Leitlinien für die FS-Begutachtung gestaffelte Befristungen erforderlich.

5. In der Folge wurde der im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 6. Februar 2020, GZ: BHFRBSS-2020-1583/3-HAG, erlassen, mit welchem die Lenkberechtigung des Bf bis zum 3. Februar 2025 befristet und die Beibringung von 3 Haaranalysen auf Ethylglucuronid in den nächsten 12 Monaten, danach von insgesamt 8 Haaranalysen auf Ethylglucuronid in den nächsten 48 Monaten, die jährliche Vorlage eines internistischen Befundberichts sowie die Beibringung einer aktuellen internistischen Stellungnahme sowie einer aktuellen fachärztlichen Stellungnahme zur Nachuntersuchung vorgeschrieben wurden.
Begründet wurde der Bescheid mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 3. Februar 2020, gemäß dem der Bf bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 ist. Die Befristung wurde damit begründet, dass beim Bf ein fachärztlich psychiatrisch diagnostiziertes Alkoholabhängigkeits-syndrom vorliegt, weshalb die derzeitige Alkoholkarenz zumindest in den nächsten 60 Monaten weiterhin engmaschig zu kontrollieren sei, um einen erneuten Rückfall des Bf in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten mit neuerlichen Fahrten in alkoholisiertem Zustand möglichst frühzeitig zu erkennen, da alkoholbeeinträchtigte Lenker deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und ihrer Bereitschaft zu

verkehrsangepasstem Verhalten aufweisen, wodurch sie ein massives Gefahrenpotential und Risiko im Straßenverkehr darstellen.
Weiters wurde auf die koronare Herzerkrankung des Bf hingewiesen, aufgrund der eine regelmäßige Kontrolle der kardialen Situation des Bf einmal jährlich unter Vorlage eines fachärztlich-internistischen Befundberichtes notwendig sei.
Die vom Bf aufgrund der Anordnung des zuvor ergangenen Befristungsbescheides vorgelegten Laborbefunde befanden sich im Normbereich.

6. Beim Bf wurde im Jahr 2015 eine fachärztlich bestätigte Alkoholabhängigkeit festgestellt, wobei er seit Juli 2015 abstinent ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Sachverständigen bei Nachuntersuchungen in diese Vorbefunde Einsicht zu gewähren.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

§ 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) normiert Folgendes:

„(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im August 2014 die Lenkberechtigung für 12 Monate entzogen, nachdem er ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (2,24 Promille BAK) gelenkt hatte. Im August 2015 wurde dem Bf aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen die Lenkberechtigung bis zum Vorliegen der gesundheitlichen Eignung nochmals entzogen.

Mit Bescheid vom 1. Februar 2016 wurde die Lenkberechtigung des Bf für ein Jahr, mit Bescheid vom 25. Jänner 2017 für weitere drei Jahre befristet.

In der am 13. Juli 2015 ergangenen Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie wurde eine Alkoholabhängigkeitserkrankung des Bf mit derzeit nicht gesicherter Abstinenzfähigkeit festgestellt, im Jänner 2016 wurde von der Fachärztin für Psychiatrie eine Alkoholabhängigkeit mit derzeitiger Abstinenz des Bf konstatiert, wobei die vorgelegten Laborwerte keine Hinweise auf einen wieder aufgenommenen Alkoholkonsum ergaben. Der Bf wurde als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 eingestuft.

Somit wurde der Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie folgend eine Alkoholabhängigkeit des Bf festgestellt, wobei dieser seit Juli 2015 abstinent ist, wofür auch die von ihm seither vorgelegten Laborwerte sprechen.

2.2. Im amtsärztlichen Gutachten vom 3. Februar 2020, welches als ausschließliche Begründung für den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid wörtlich zitiert und als schlüssig befunden wird, wurde die Befristung der Lenkberechtigung des Bf für weitere fünf Jahre damit begründet, „dass bei Obengenanntem ein fachärztlich psychiatrisch diagnostiziertes Alkoholabhängigkeitssyndrom vorliegt, weshalb die derzeitige Alkoholkarenz, zumindest in den nächsten 60 Monaten weiterhin engmaschig zu kontrollieren ist". Eine neuerliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie wurde nicht eingeholt. Dies bedeutet, dass das amtsärztliche Gutachten auf die fachärztliche Stellungnahme vom 13. Juli 2015 bzw. vom 21. Jänner 2016 Bezug nimmt und

folglich die darin diagnostizierte Alkoholabhängigkeit des Bf als ausschließliche Begründung für die Befristung der Lenkberechtigung des Bf auf weitere fünf Jahre herangezogen wird, nachdem diese im Jahr 2016 für ein Jahr und im Jahr 2017 für drei Jahre befristet wurde. Auf die Tatsache, dass bereits in dem Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie aus dem Jahr 2015 festgestellt wurde, dass der Bf zwar alkoholabhängig, aber seit Juli 2015 abstinent ist, wobei diese Feststellung auch in der fachärztlichen Stellungnahme im Jänner 2016 wiederholt und durch Vorlage von durchwegs unauffälligen Laborbefunden durch den Bf bestätigt wurde, wird im amtsärztlichen Gutachten vom 3. Februar 2020 nicht Bezug genommen. Beim Bf liegt somit mittlerweile eine knapp fünfjährige Abstinenz vor, welche durch über vier Jahre vorgelegte Laborbefunde bestätigt wurde.

Insofern ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet, da sich die Feststellung im Gutachten, dass beim Bf ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vorliegt, weshalb die derzeitige Alkoholkarenz zumindest in den nächsten 60 Monaten weiterhin engmaschig zu kontrollieren ist, auf eine fachärztliche Stellungnahme vom Juli 2015 stützt, die zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, in welchem sich der Bf noch nicht ansatzweise mit seiner Alkoholabhängigkeit auseinander gesetzt hatte. Die vom Bf seit Juli 2015 eingehaltene Abstinenz sowie die Tatsache, dass sämtliche von ihm vorgelegte Laborbefunde bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides im Februar 2020 unauffällig waren, wurden bei der Erstellung des Gutachtens nicht dahingehend berücksichtigt, dass zur Abklärung des aktuellen Status des Bf hinsichtlich seiner Alkoholabhängigkeit bzw. der Notwendigkeit einer weiteren Befristung bzw. weiterer Kontrollmaßnahmen eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme eingeholt wurde.

Diesbezüglich ist weiters auf § 2 Abs. 4 FSG-GV hinzuweisen, welcher normiert, dass bei der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens keine fachärztliche Stellungnahme miteinbezogen werden darf, die älter als sechs Monate ist, wobei aktenkundige Vorbefunde jedoch heranzuziehen sind, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den im amtsärztlichen Gutachten herangezogenen aktenkundigen Vorbefunden um jene fachärztliche Stellungnahme vom 13. Juli 2015, in der wie erwähnt die Alkoholabhängigkeit des Bf erstmalig diagnostiziert wurde. Fachärztliche Stellungnahmen über den Verlauf der Erkrankung des Bf in den letzten fünf Jahren, welcher prima vista aufgrund der vorgelegten Laborbefunde wohl grundsätzlich als positiv zu beurteilen sein wird, liegen jedoch keine vor.

2.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die

Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde, im gegenständlichen Fall haben der Sachverständige und damit auch die Behörde jedoch erforderliche Ermittlungsschritte gänzlich unterlassen, nämlich die Einholung einer aktuellen Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie, um die Entwicklung des Bf im Umgang mit seiner Alkoholabhängigkeit in den vergangen fünf Jahren beurteilen und in der Folge auch abschätzen zu können, ob und wie lange die Lenkberechtigung des Bf neuerlich zu befristen bzw. ob und welche Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung seiner Alkoholabstinenz notwendig sind. Es wurde somit lediglich ansatzweise ermittelt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig sind.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z. 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der gegenständliche Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das Landesverwaltungsgericht ist deshalb nicht ersichtlich, dass eine eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing